

# **Das Rechtsdienstleistungsgesetz**

Möglichkeiten und Grenzen der rechtlichen Beratung  
in den Migrationsfachdiensten

**AWO Bundesverband e.V.**

Blücherstr. 62/63  
10961 Berlin

Telefon: (+49) 30 – 263 09–0  
Telefax:(+49) 30 – 263 09–325 99  
E-Mail: [info@awo.org](mailto:info@awo.org)  
Internet: [awo.org](http://awo.org)

Verantwortlich: Wolfgang Stadler, Vorstandsvorsitzender  
Redaktion: Manuel Armbruster, Thomas Hesel, Katharina Vogt,  
Sabine Weisgram, Paula Wenning  
Layout / Satz: Linda Kutzki – [textsalz.de](http://textsalz.de)  
Lektorat: Andrea Lassalle

Titelbild: ©Fabian – [stock.adobe.com](http://stock.adobe.com)

© AWO Bundesverband e.V.

September 2019

gefördert vom



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

# Inhalt

Vorwort	4
Einleitung	5
1. Was ist eine Rechtsdienstleistung?	6
2. Zulässige Rechtsdienstleistungen gemäß dem RDG	7
3. Die Pflichten der Träger	11
4. Was kann bei Verstößen drohen?	12
5. Was tun im Einzelfall?	13
Fazit	15
Literaturverzeichnis	15

## Vorwort

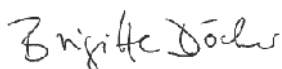
Liebe Leser\*innen,

tagtäglich unterstützt eine Vielzahl an Migrationsfachdiensten der AWO ratsuchende Menschen dabei, ihren individuellen Bedürfnissen entsprechend ihr Leben eigenständig und verantwortlich zu gestalten.

Die kostenfreien AWO-Migrationsfachdienste sind oft das erste und einzige Beratungsangebot für die Ratsuchenden und stellen damit eine unverzichtbare Einrichtung für viele Migrant\*innen und Geflüchtete dar.

In den Beratungen geht es regelmäßig um rechtliche Problemstellungen und Fragen. Die Mitarbeiter\*innen sind aber meist keine Jurist\*innen. Für sie ist es deshalb unerlässlich, fachgerecht eingearbeitet und kontinuierlich angeleitet zu werden, um qualitativ hochwertig beraten und einschätzen zu können, wieweit ihre Beratungstätigkeit zulässig ist.

Die vorliegende Handreichung erläutert zum einen die Pflichten der Träger als Arbeitgeber und soll zum anderen den Berater\*innen als übersichtliche Arbeitshilfe für die alltägliche Praxis dienen.



Brigitte Döcker  
Mitglied des Vorstands

# Einleitung

Grundsätzlich sind Rechtsberatungen in Deutschland Volljurist\*innen vorbehalten. Darunter versteht man Jurist\*innen, die beide juristischen Staatsexamina erfolgreich abgelegt haben. Das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) schafft diesbezüglich aber eine Ausnahme, indem es unter festgelegten Voraussetzungen die rechtliche Beratung – also die „Rechtsdienstleistung“ – durch Nichtvolljurist\*innen regelt. Demnach sind unentgeltliche Rechtsdienstleistungen erlaubt, wenn die beratenden Personen durch eine juristisch qualifizierte Person, eine\*n Volljuristen\*in, angeleitet sind (§ 6 RDG).

Die Auseinandersetzung mit rechtlichen Fragen gehört bei den Migrationsfachdiensten, also der Asylverfahrensberatung und Flüchtlingssozialarbeit, den Jugendmigrationsdiensten (JMD) und der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer\*innen (MBE), zur täglichen Arbeit. Diese in den Beratungsstellen erbrachten Rechtsdienstleistungen sind aber nur unter Wahrung des RDG zulässig. Für die rechtliche Beratung in den Migrationsfachdiensten bedarf es zwar keiner ausdrücklichen Erlaubnis, aber bei Verstößen gegen die Vorschriften des Gesetzes können die Träger zur Verantwortung gezogen und die Beratungstätigkeit untersagt werden.

Das Gesetz steht somit in einem konstanten Spannungsverhältnis: Zum einen sollen Ratsuchende vor unqualifizierter Beratung geschützt werden (§ 1 RDG). Eine falsche Rechtsberatung hilft den Ratsuchenden noch weniger als keine, denn sie kann unter Umständen katastrophale Folgen haben. Zum anderen soll Rechtsberatung durch Berater\*innen ohne juristische Ausbildung kontrolliert möglich gemacht werden, um Ratsuchenden überhaupt einen Zugang zur Beratung zu eröffnen. Das Gesetz bietet hierfür den rechtlichen Rahmen.

Das RDG ist zwingend zu beachten. Etwaige Absprachen mit der ratsuchenden Person oder ein bloßer Hinweis, dass es sich nicht um eine rechtliche Beratung handle, während tatsächlich eine Rechtsdienstleistung erbracht wird, sind nicht ausreichend und verstoßen gegen das Gesetz.

Das RDG gilt in seiner heutigen Form seit 2008 für alle Beratungsangebote mit rechtlichem Bezug – von der Migrationsberatung über die Schuldnerberatung bis hin zur Rentenberatung. Beratungsstellen der freien Wohlfahrtspflege mit hauptamtlich tätigen Mitarbeiter\*innen sind, ebenso wie ehrenamtlich Tätige, ausdrücklich von dem Gesetz erfasst. Im Bereich der Migrationsberatung sind Kenntnisse zu den Vorschriften des RDG deshalb für alle Beratungsformen wichtig. Die vorliegende Handreichung beschreibt den generellen rechtlichen Rahmen mit besonderem Bezug zu den Rechtsdienstleistungen der AWO-Mitarbeiter\*innen in den Migrationsfachdiensten.

# 1. Was ist eine Rechtsdienstleistung?

Eine Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. (§ 2 Abs. 1 RDG).

Daraus ergeben sich die folgenden Voraussetzungen für eine Rechtsdienstleistung, die insgesamt vorliegen müssen und kumulativ geprüft werden sollten:

- fremde Angelegenheit,
- rechtliche Prüfung und
- konkreter Einzelfall.

**Fremde Angelegenheiten** sind solche, die Personen „außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen“ betreffen (§ 6 Abs. 2 S. 1 RDG). Diese Voraussetzung ist in einer Beratungsstelle in der Regel erfüllt. Auch wenn beispielsweise eine ratsuchende Person in direkter Nachbarschaft zur Beratungsstelle lebt, stellt dies noch keine nachbarschaftliche Beziehung im Sinne des Gesetzes dar. Ebenso begründen auch mehrere Beratungskontakte noch keine engere persönliche Beziehung.<sup>1</sup>

Beratungsinhalte, denen keinerlei **rechtliche Fragen zugrunde liegen**, fallen nicht unter das RDG; eine Beratung zu ihnen ist daher jederzeit durch Nichtjurist\*innen zulässig. Sobald aber rechtlich – also anhand von gesetzlichen Normen – geprüft wird, ist in Betracht zu ziehen, dass es sich um eine Rechtsdienstleistung handelt.

Eine solche liegt dann vor, wenn eine **konkrete Einzelfallprüfung** der rechtlichen Frage erfolgt. Hiervon ist auszugehen, wenn die jeweilige Beratung die spezielle Fallkonstellation berücksichtigt und der jeweilige Sachverhalt unter Berücksichtigung der rechtlichen Normen individuell erörtert wird.

## Beispiel 1

*Eine allgemeine Erklärung zum Ablauf des Asylverfahrens stellt noch keine Rechtsdienstleistung dar, wenn dabei keine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfolgt. Werden jedoch*

*in einem konkreten Einzelfall die individuellen Asylgründe erörtert, so liegt eine Rechtsdienstleistung vor. Durch das gezielte Erfragen der Asylgründe werden geltende Rechtsnormen auf einen bestimmten Sachverhalt angewendet bzw. die vorgetragenen Asylgründe werden entlang bestehender Normen geprüft und eingeordnet.*

*Eine Rechtsdienstleistung liegt auch dann vor, wenn die beratende Person bei der Anhörungsvorbereitung nicht den Gesetzestext heranzieht, sondern die Anhörungsvorbereitung entlang von Arbeitshilfen oder Lehrbüchern durchführt.*

## Beispiel 2

*Eine Beratungsstelle hilft der ratsuchenden Person einen Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderung zu stellen. Hier liegt keine Rechtsdienstleistung vor, denn das bloße Ausfüllen des vorgefertigten Antrags und die Beifügung von ärztlichen Attesten ist eine reine Anwendung der bestehenden gesetzlichen Regelungen, ohne rechtliche Prüfung im Einzelfall. Unterstützt die Beratungsstelle jedoch die ratsuchende Person dabei, einen Widerspruch gegen den erlassenen Bescheid zu verfassen, so kommt es zu einer rechtlichen Prüfung im Einzelfall. Denn hierzu „müssen die rechtlichen Zusammenhänge in den Blick genommen werden, um beurteilen zu können, ob alle relevanten Tatsachen vollständig und zutreffend gewürdigt worden sind. Aus dem Ergebnis dieser Prüfung folgt dann ggfs. die Einlegung und Begründung eines Widerspruchs“ (Bundessozialgericht, Urteil vom 14.11.2013 – B 9 SB 5/12 R).*

Wann konkret eine Rechtsdienstleistung vorliegt, kann im Einzelfall schwer zu erkennen sein. Unterstützend kann hier die in Kapitel 5 dargestellte Beratungssampel helfen. **Da in allen Migrationsfachdiensten regelmäßig Rechtsdienstleistungen erbracht werden, muss jedoch grundsätzlich die Anleitung durch eine\*n Volljuristen\*in sichergestellt sein, so dass diese\*r bei strittigen Einzelfällen herangezogen werden kann.**

<sup>1</sup> Michael Schmidt in Krenzler, Michael (Hrsg.): Rechtsdienstleistungsgesetz. Handkommentar, § 6, Rn. 30–36.

## 2. Zulässige Rechtsdienstleistungen gemäß dem RDG

### 2.1 Außergerichtliche Beratung

Das RDG lässt für die nichtjuristischen Berater\*innen nur außergerichtliches Tätigwerden zu (vgl. §§ 1, 3 RDG). Eine gerichtliche Vertretung des\*der Ratsuchenden ist ausschließlich Volljurist\*innen vorbehalten. Wenn ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, sollten Berater\*innen daher besonders sensibel vorgehen. Insbesondere sind der direkte Kontakt mit Gerichten und die rechtliche Vertretung vor Gerichten nicht zulässig.

Im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens darf nur im Hintergrund, z. B. durch die Unterstützung bei der Formulierung von Schriftsätzen, geholfen werden. Eine solche Unterstützung bei Schriftsätzen an das Gericht, die die ratsuchende Person selbst unterzeichnet, ist zwar keine gerichtliche Rechtsdienstleistung, aber sehr wohl eine Rechtsdienstleistung.<sup>2</sup> Die Unterstützung in dieser Form ist nur unter fortwährender Anleitung durch eine\*n Volljuristen\*in zulässig (siehe Kapitel 2.3). In enger Rücksprache mit einem\*einer Volljuristen\*in sollte hierbei immer erörtert werden, ob eine anwaltliche Vertretung geboten ist.

Der direkte Kontakt der beratenden Person mit Behörden wie etwa der Ausländerbehörde, dem BAMF oder dem Sozialamt ist – sofern die juristische Anleitung sichergestellt ist – mit dem RDG vereinbar. Der\*die Berater\*in kann dabei zur bloßen Informationseinholung, als Beistand oder als (Verfahrens-)Bevollmächtigte\*r im Auftrag der ratsuchenden Person auftreten:

#### Informationseinholung

Der\*die Berater\*in holt im Auftrag der ratsuchenden Person direkt bei der Behörde Informationen ein, beispielsweise telefonisch oder durch die schriftliche Beantragung von Akteneinsicht. Zur Wahrung des Datenschutzes muss die ratsuchende Person in die Informationseinholung einwilligen.

#### Beistand

Wenn ein\*e Berater\*in eine ratsuchende Person zu einer Behörde begleitet, um dieser zur Seite zu stehen, so agiert diese als Beistand. Im Verwaltungsverfahren hat jede Person das Recht, eine Person des Vertrauens zur Unterstützung als Beistand zu einem Behördentermin mitzunehmen (§ 14 Abs. 4 VwVfG; § 13 Abs. 4 SGB X).

Achtung: Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem\*der Beteiligten vorgebracht, soweit diese\*r nicht unverzüglich widerspricht.

#### Bevollmächtigung

Durch eine Bevollmächtigung kann sich die ratsuchende Person durch eine andere Person – etwa durch eine\*n Mitarbeitende\*n der AWO – im jeweiligen Behördenverfahren rechtlich vertreten lassen (§ 14 Abs. 1 VwVfG, § 13 Abs. 1 SGB X). Die bevollmächtigte Person ist vertretungsberechtigt und darf somit anstelle der betroffenen Person rechtsverbindlich handeln.

Von einer Verfahrensbevollmächtigung ist jedoch dringend abzuraten. Die damit einhergehende Verantwortung und Verpflichtung entspricht nicht dem Selbstverständnis der Migrationssozialarbeit<sup>3</sup> und deren Erfüllung kann aufgrund der Organisationsstruktur einer Beratungsstelle nicht sicher gewährleistet werden.

<sup>2</sup> Münch, Berthold: „Die Beratung von Flüchtlingen als Rechtsdienstleistung, Zur Zulässigkeit unentgeltlicher Verfahrensberatung nach dem Rechtsdienstleistungsrecht“, in: Asylmagazin 4/2016, S. 107.

<sup>3</sup> Vgl. AWO Bundesverband (2013): Die Migrationssozialarbeit der Arbeiterwohlfahrt. Leitlinien der fachlichen Arbeit, <http://grundsatzprogramm.awo.org/wp-content/uploads/2015/04/2013-AWO-Leitlinien-Die-Migrationssozialarbeit-der-AWO.pdf> (letzter Zugriff am 14.8.2019).

Für die Kommunikation mit Behörden, insbesondere die Einholung von Informationen, ist aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Vollmacht der ratsuchenden Person notwendig. Eine solche Vollmacht sollte sich ausdrücklich auf die Einholung von Informationen beschränken und keine Vertretungsberechtigung umfassen. Hierzu kann das folgende Muster genutzt werden:

Name & Anschrift des\*der Klienten\*in

## Vollmacht

Hiermit erteile ich

**Herr/Frau Name des\*der Berater\*in + Geburtsdatum**

**Büroanschrift:**

**Adresse der Beratungsstelle**

die Vollmacht, über mich Auskünfte im Zusammenhang mit Aufenthaltsangelegenheiten bei Behörden (wie z. B. bei der Ausländerbehörde, beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, bei Gerichten, Anwäl\*innen, Ärzt\*innen und anderen Stellen) einzuholen.

Diese Vollmacht berechtigt auch, Unterlagen und Akten einzusehen sowie Kopien fertigen zu lassen.

Die Vollmacht bezieht sich ausdrücklich nicht auf die Bekanntgabe von Bescheiden.

Soweit erforderlich, erteile ich ausdrücklich Befreiung von einer ggf. bestehenden Schweigepflicht.

Eine anwaltliche Vertretung bleibt von dieser Erklärung unberührt.

Ort & Datum

---

Name der\*des Klienten\*in

geboren am ... in Geburtsort



## 2.2 Unentgeltlichkeit der Beratung

Das RDG lässt nur unentgeltliche Beratung zu. Entgeltliche Beratungen sind stets Volljurist\*innen vorbehalten (vgl. § 6 RDG). Da die Migrations- und Flüchtlingsberatungen der AWO alle ohne finanzielle Gegenleistung der Ratsuchenden arbeiten, stellt sich die Problematik der entgeltlichen Beratung bei ihnen nicht.

## 2.3 Sicherung der Beratungsqualität durch juristische Anleitung

Eine Anleitung der beratenden Personen muss regelmäßig durch eine\*n Volljuristen\*in erfolgen. Der Arbeitgeber muss sicherstellen,

**„dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt“**  
(§ 7 Abs. 2 RDG).

Wenn also nicht direkt durch Volljurist\*innen beraten werden kann, muss zumindest eine „Anleitung“ durch diese sichergestellt werden. Anders als das Wort „Anleitung“ zunächst vermuten lässt, bedarf es aber keiner direkten Weisung durch eine\*n Volljuristen\*in. Das RDG definiert Anleitung vielmehr wie folgt:

**„Anleitung erfordert eine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Rechtsdienstleistungen ausgerichtete Einweisung und Fortbildung sowie eine Mitwirkung bei der Erbringung der Rechtsdienstleistung, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.“**  
(§ 6 Abs. 2 S.2 RDG)

Die, im obigen Zitat hervorgehobenen, relevanten Rechtsbegriffe werden im Folgenden näher erläutert:

### 2.3.1 Einweisung

Die\*der Berater\*in muss durch eine\*n Volljuristen\*in mit den wesentlichen Rechtsfragen vertraut gemacht worden sein, um die typischen Sachverhalte weitgehend selbstständig rechtlich erfassen und bearbeiten zu können.

Der Umfang der (Grund-)Einweisung hängt hierbei maßgeblich von den Vorkenntnissen der anzuleitenden Person und der Art ihrer Tätigkeit ab. Sie kann über eine Schulungs- oder Fortbildungsmaßnahme, zusätzlich aber auch – etwa bei wesentlichen Rechtsänderungen und aktuellen rechtlichen Entwicklungen – über Rundschreiben und andere Informationsmedien erfolgen.<sup>4</sup>

Neben und ergänzend zu einer einmaligen Grundeinweisung bietet es sich an, dass neue Mitarbeiter\*innen zunächst für einen gewissen Zeitraum bei einer\*einem juristisch bereits besonders geschulten Kollegen\*in hospitieren und dadurch wesentliche Rechtsfragen in der Beratung kennenlernen. Für die Grundeinweisung kommt somit ein Multiplikator\*innen-system in Betracht, bei dem das spezielle Fachwissen des\*der Volljuristen\*in über juristisch besonders geschulte Kollegen\*innen vermittelt wird. Entscheidend ist, dass stets auf das umfassende juristische Wissen des\*der Volljuristen\*in zurückgegriffen werden kann.<sup>5</sup>

### 2.3.2 Fortbildungen

Durch regelmäßige Fortbildung muss sichergestellt werden, dass die Berater\*innen stets über aktuelle rechtliche Entwicklungen und die wesentlichen Gesetzesänderungen informiert sind.

Dies kann sowohl durch Schulungen als auch durch Rundschreiben oder andere geeignete Informationskanäle geschehen. Inhalt und Umfang der Fortbildungsinformation ist auch hier wieder auf den Kenntnisstand der anzuleitenden Personen und die von ihnen zu erbringende unentgeltliche Rechtsdienstleistung abzustimmen.<sup>6</sup>

4 BT-Drs. 16/3655 S. 58.

5 BT-Drs. 16/3655, S. 58

6 Michael Schmidt in Krenzler (Hrsg.): Rechtsdienstleistungsgesetz. Handkommentar, § 6, Rn. 47.

### 2.3.3 Mitwirkung im Einzelfall

Wann genau ein solcher Einzelfall, der die Hinzuziehung einer\*s Volljuristen\*in erfordert, vorliegt, lässt sich aus dem Gesetzestext nicht abschließend erkennen und ist in der rechtlichen Praxis häufig umstritten. Eine unmittelbare Mitwirkung des\*der Volljuristen\*in ist jedenfalls immer dann erforderlich, wenn das Fachwissen der beratenden Person nicht ausreicht, um eine konkrete Rechtsdienstleistung ordnungsgemäß zu erbringen. Dementsprechend müssen Beratende einen direkten Kontakt zu einem\*r Volljuristen\*in haben, um bei komplizierten Fällen und neuen Sachverhalten kurzfristig Rücksprache halten zu können.<sup>7</sup>

Regelmäßige Treffen der Berater\*innen mit einem\*einer Volljuristen\*in im Rahmen einer Fallsupervision sind der bloßen Mitwirkung durch telefonischen oder schriftlichem Kontakt vorzuziehen. Durch den gemeinsamen Austausch erfahren die Beratenden zugleich von den eingebrachten Fällen der Kolleg\*innen und profitieren dadurch von den gemeinsam mit der juristisch qualifizierten Person erarbeiteten Lösungswegen. Dies fördert bei den Beratenden ein tieferes juristisches Verständnis hinsichtlich der aufgeworfenen Rechtsfragen, wodurch die Beratungsqualität nachhaltig gesteigert wird.

Wünschenswert ist also das Vorhandensein eines\*r Volljuristen\*in vor Ort im Rahmen eines „Backoffice“ mit regelmäßiger Fallsupervision. Daneben kann im Bereich der Asylberatung auch eine Kooperation im Rahmen der „Rechtsberaterkonferenz“ ausreichen (siehe Kap. 3), um die Mitwirkung im Einzelfall zu ermöglichen. Entscheidend ist, dass im Einzelfall auf das qualifizierte Wissen des\*der Volljuristen\*in zurückgegriffen werden kann.

---

<sup>7</sup> Ebenso wie bei der Grundeinweisung ist bei Mitwirkung im Einzelfall ein Multiplikator\*innensystem möglich, bei dem das spezielle Fachwissen der Volljurist\*innen über juristisch besonders geschulte Mitarbeiter\*innen vermittelt wird. Entscheidend ist auch, dass am Ende stets auf das umfassende juristische Wissen der juristisch qualifizierten Person zurückgegriffen werden kann.

### 3. Die Pflichten der Träger

Liegt eine unentgeltliche, außergerichtliche Rechtsdienstleistung vor, müssen Beratungen unter den Voraussetzungen der §§ 6 bis 8 RDG erfolgen. Dabei sind die jeweiligen Arbeitgeber\*innen bzw. die Träger der Beratungsstellen zur Sicherstellung der erforderlichen Voraussetzungen verpflichtet.

Diese Pflicht umfasst die Sicherstellung der Anleitung durch eine\*n Volljuristen\*in sowie die für die sachgerechte Erbringung der Rechtsdienstleistungen erforderliche personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung (§§ 8 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 6 Abs. 2 RDG).

Demnach sind die Träger der Beratungsstellen verpflichtet, Strukturen zu schaffen, die stets die fortwährende Anleitung durch ein\*e Volljuristen\*in und zeitnah eine konkrete Hilfestellung im Einzelfall gewährleisten.

Für die Sicherstellung der Anleitung ist es nicht erforderlich, dass jede Beratungsstelle bzw. jeder Träger selbst über eine Kooperation mit einer\*m Volljuristen\*in verfügt. Der Gesetzgeber erwähnt ausdrücklich, dass es je nach Organisationsform auch ausreichend sein kann, dass die juristisch qualifizierte Person in der übergeordneten Dachorganisation die Betreuung der örtlichen Beratungsstellen übernimmt.<sup>8</sup> So wäre es beispielsweise eine Möglichkeit, dass ein Landes- bzw. Bezirksverband Volljurist\*innen für mehrere Orts- und Kreisverbände unter Vertrag nimmt und diese wiederum Teil der Rechtsberaterkonferenz sind. Eine derartige Kooperation muss jedoch in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der angebotenen Rechtsdienstleistungen stehen und entsprechend viele Kooperationsvereinbarungen umfassen. Der\*die Volljurist\*in muss sinnvollerweise über praktische Erfahrungen im Rechtsbereich und mehrjährige Kenntnisse der kommunalen und landesrechtlichen Regelungen und regionalen Verfahrenswege verfügen.

#### Die Rechtsberaterkonferenz

*Die Rechtsberaterkonferenz ist ein Zusammenschluss auf Bundesebene von Rechtsanwält\*innen und den Wohlfahrtsverbänden Caritasverband (DCV), Diakonie Deutschland, Deutsches Rotes Kreuz (DRK) und paritätischer Wohlfahrtsverband (Der Paritätische) sowie dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), die es sich seit Jahren zur Aufgabe gemacht haben, Fachberatung für die hauptamtlichen Berater\*innen und Rechtsberatung für Asylsuchende und Geflüchtete durchzuführen.<sup>9</sup>*

*Die Wohlfahrtsverbände schließen hierfür Verträge mit einzelnen Rechtsanwält\*innen ab, die Art und Umfang der Beratungen festlegen. Je nach fachlicher Ausrichtung des\*der Rechtsanwalts\*in sind hier weitere Rechtsgebiete wie z. B. Aufenthalts- und Freizügigkeitsrecht und Sozialrecht mit verhandelbar. Per Vertrag verpflichten sich die Anwält\*innen in der Rechtsberaterkonferenz mitzuwirken. Jeder kooperierende Wohlfahrtsverband bringt in diesem Zusammenhang anteilig eine gewisse Anzahl an Rechtsanwält\*innen in das Netzwerk ein und refinanziert die dafür aufgewendeten Stunden.*

*Die Rechtsanwält\*innen stehen dann den Mitarbeiter\*innen der kooperierenden Wohlfahrtsverbände bei rechtlichen Fragen zu Einzelfällen zur Verfügung. Dies geschieht durch telefonische Sprechzeiten sowie je nach Vereinbarung auch durch regelmäßig stattfindende Fortbildungen und Fallsupervisionen.*

<sup>8</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 58.

<sup>9</sup> www.rechtsberaterkonferenz.de

## 4. Was kann bei Verstößen drohen?

Bei Verstößen gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz drohen den Trägern der Beratungsstellen Sanktionen. Bei einem Verstoß gegen das RDG kann zunächst ein Entzug der Beratungserlaubnis des Trägers nach § 9 RDG erfolgen. Dieser kann mit einer Dauer von bis zu fünf Jahren angeordnet werden. Bei einem Zuwiderhandeln gegen die Untersagung können nach § 20 RDG Bußgelder von bis zu 50.000 Euro angeordnet werden.

Neben dem Entzug der Beratungserlaubnis und der Verhängung eines Bußgeldes sind auch zivilrechtliche Haftungsansprüche des\*der Betroffenen von Fehlberatungen möglich. Diese können sich sowohl gegen die Träger als auch gegen die Berater\*innen selbst richten. Hierbei haftet jedoch in der Regel der Arbeitgeber der Beratungsstelle, außer die beratende Person handelt grob fahrlässig. Der Träger der Beratungsstelle haftet zum Beispiel auch dann für die Fehler seiner Mitarbeiter\*innen, wenn er die Berater\*innen ohne angemessene Einweisung und Fortbildung beraten lässt.<sup>10</sup>

Geahndet werden insbesondere Verstöße gegen die Anleitungspflicht und Verstöße durch mangelhafte Ausstattung. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer entsprechenden Qualitätssicherung (s. o.). Maßnahmen, die zur Aus- und Fortbildung der Berater\*innen getroffen wurden, sollten gut dokumentiert werden.

---

<sup>10</sup> Heuser, Helene: „Haftung für ehrenamtliche Asylberatung. Zum zivilrechtlichen Haftungsrisiko bei asyl- oder aufenthaltsrechtlicher (Falsch)Beratung“, in: Asylmagazin 6/2016, S. 158.

## 5. Was tun im Einzelfall?

Was bedeutet das nun für den Beratungsalltag? Wann liegt eine Rechtsdienstleistung vor? Die folgende Beratungsampel bietet eine Orientierung, um dies herauszufinden. Zu beachten ist aber, dass die Ampel nur einen groben Überblick **über klassische Fragestellungen** geben kann. Beratungsleistungen, die im gelb gekennzeichneten Bereich aufgeführt sind, dürfen AWO-Beratungsstellen nur stattfinden, wenn die oben (Kap. 2.3) dargestellte juristische Anleitung gesichert ist.

Sollte im konkreten Fall unklar sein, ob eine Beratung erfolgen darf, sollte stets Rücksprache gehalten werden und im Zweifel professioneller Rat bei einem\*r Volljuristen\*in eingeholt werden. Da in allen Migrationsfachdiensten regelmäßig Rechtsdienstleistungen erbracht werden, muss grundsätzlich die Anleitung durch eine\*n Volljuristen\*in für alle Beratungsstellen sichergestellt sein.

### Beratungsampel

Nicht zulässig	Nur unter Anleitung zulässig	Keine Rechtsdienstleistung
<b>a. Gegenüber Klient*innen</b>		
	Konkrete Vorbereitung auf die Anhörung im Asylverfahren	Allgemeine Informationen über das Asylverfahren
	Beratung zur konkreten Zuständigkeit gemäß der Dublin III-VO	Allgemeine Erläuterungen zum Dublin-Verfahren
	Beratung zu konkreten Optionen der Familienzusammenführung	Allgemeine Erläuterungen zum Familiennachzug und Ausfüllhilfe beim Terminvergabesystem des Auswärtigen Amtes
<b>b. Gegenüber Behörden</b>		
	Beratung und Hilfe bei der Formulierung eines Widerspruches Einreichen eines Widerspruches mit Unterschrift des*der Beratenden (diese*r muss bevollmächtigt werden)	Reine Formulierungshilfe ohne rechtliche Bewertung und Rat
		Sachstandsabfrage bei Behörde (Sozialamt/BAMF/Ausländerbehörde) im Namen des*der Klienten*in
	Rechtliche Bewertung des Antrages	Hilfe bei Antragstellung mit Unterschrift Klient*in (Ausländerbehörde, JC, BA, Botschaften)

Nicht zulässig	Nur unter Anleitung zulässig	Keine Rechtsdienstleistung
	<p>Persönliche Begleitung zur Behörde zur Sachverhaltsaufklärung</p> <p>Persönliche Verhandlungen mit Behörde zu konkreter Problemstellung (Bevollmächtigung ist notwendig)</p>	<p>Persönliche Begleitung zur Behörde zur moralischen Unterstützung und/oder Sprachmittlung</p>

**c. Gegenüber dem Gericht**

Direkter Kontakt mit Gerichten	Begleitung zur Rechtsantragsstelle und Vortrag von klagerelevanten Gründen	Kontakt mit der Rechtsantragsstelle zur Ankündigung und/oder als moralische Begleitung
Vertretung des*der Klienten*in (Schreiben ans Gericht im Namen des*der*in mit Unterschrift der beratenden Person und/oder Briefkopf der Beratungsstelle)	<p>Hilfe bei Schreiben an Gericht, die der*die Klient*in selbst unterschreibt</p> <p>Ggf. Hilfe bei der Formulierung der Klagebegründung (dies sollte in der Regel jedoch einem*r qualifizierten Anwältin*Anwalt übernommen werden)</p>	
Ungefragt Äußerungen im Gerichtstermin	Äußerungen auf ausdrückliche Nachfrage des Richters	Begleitung zur seelischen Unterstützung bei Gerichtsterminen (im Zuschauerbereich)

**d. Sonstiges**

	Beratung zur Härtefallkommission	Weiterleitung an die Härtefallkommission
		Vereinbarung von Ratenzahlung
		<p>Anruf bei Verkehrsunternehmen zur Klärung wegen Fahren ohne Fahrschein</p> <p>Ausfüllhilfe</p> <p>Sachverhaltsaufklärung</p> <p>Vermittlung an andere Beratungsstellen oder Fachdienste</p> <p>Bereitstellung und Weiterverteilung von Informationsmaterial zu bestimmten Themengebieten mit rechtlichen Informationen</p> <p>Hilfen bei der Arbeits- und Wohnungssuche</p> <p>Anmeldung bei Einrichtungen der Daseinsvorsorge, z. B. Kita und Schule, VHS, Stadtwerke</p>

## Fazit

Damit in AWO-Beratungsdiensten keine falsche Beratung erfolgt, ist es dringend erforderlich, dass alle AWO-Beratungsdienste flächendeckend entsprechend den Vorgaben des Rechtsdienstleistungsgesetzes ausgestaltet werden.

**Aus den AWO-Leitlinien zur Migrationssozialarbeit ergibt sich, dass unsere Dienstleistungen durch ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter\*innen in den AWO-Migrationsfachdiensten fachlich kompetent, innovativ und verlässlich sein müssen. Unsere Standards verpflichten uns zu qualitativ hochwertiger Arbeit und** orientieren sich am Stand aktueller fachlicher und wissenschaftlicher Erkenntnisse.<sup>11</sup> Demnach bedarf es einer entsprechenden Qualifikation der Mitarbeiter\*innen durch ständige Fort- und Weiterbildung sowie regelmäßiger Supervision.

Dabei geht es nicht nur um die rechtliche Absicherung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes, sondern um eine besondere Verantwortung gegenüber den ratsuchenden Personen. Das Rechtsdienstleistungsgesetz gibt uns nicht nur die Chance Rechtsdienstleistungen als Nichtjurist\*innen anzubieten, sondern auch die Chance unsere Arbeit mehr zu profilieren und darin Sicherheit zu finden.

## Literaturverzeichnis

AWO Bundesverband (2013): Die Migrationssozialarbeit der Arbeiterwohlfahrt.

Leitlinien der fachlichen Arbeit, online abrufbar unter: <http://grundsatzprogramm.awo.org/wp-content/uploads/2015/04/2013-AWO-Leitlinien-Die-Migrationssozialarbeit-der-AWO.pdf> (letzter Zugriff am 14.8.2019).

Heuser, Helene: „Haftung für ehrenamtliche Asylberatung. Zum zivilrechtlichen Haftungsrisiko bei asyl- oder aufenthaltsrechtlicher (Falsch) Beratung“, in: Asylmagazin 6/2016, S. 152–159.

Krenzler, Michael (Hrsg.): Rechtsdienstleistungsgesetz. Handkommentar, 2. Auflage 2017.

Münch, Berthold: „Die Beratung von Flüchtlingen als Rechtdienstleistung. Zur Zulässigkeit unentgeltlicher Verfahrensberatung nach dem Rechtdienstleistungsrecht“, in: Asylmagazin 4/2016, S. 104–109.

Weinzierl, Ruth: „Asylverfahrensberatung in Deutschland. Zur Aktuellen Debatte über Stärkung und Standards unabhängiger Beratungsangebote“, in: Beilage zum Asylmagazin 7–8/2017, S. 9–16.

Viele der hier erwähnten Artikel sowie weiterführende Texte, die im „Asylmagazin“ erschienen sind, können online auf der Webseite des Informationsverbundes Asyl und Migration abgerufen werden: [www.asyl.net/themen/weitere-themen/rechte-und-pflichten-von-beratenden](http://www.asyl.net/themen/weitere-themen/rechte-und-pflichten-von-beratenden)

<sup>11</sup> Vgl. AWO Bundesverband (2013): Die Migrationssozialarbeit der Arbeiterwohlfahrt. Leitlinien der fachlichen Arbeit, online abrufbar unter: <http://grundsatzprogramm.awo.org/wp-content/uploads/2015/04/2013-AWO-Leitlinien-Die-Migrationssozialarbeit-der-AWO.pdf> (letzter Zugriff am 14.8.2019).

